

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

entsprechend § 291 Absatz 1 AktG

zwischen der

Rheinmetall Aktiengesellschaft

mit Sitz in Düsseldorf und

Geschäftsadresse Rheinmetall Platz 1 in 40476 Düsseldorf
(AG Düsseldorf, HRB 39401)

- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und der

Rheinmetall Vermögensverwaltung 2 GmbH

mit Sitz in Düsseldorf und

Geschäftsadresse Rheinmetall Platz 1 in 40476 Düsseldorf
(AG Düsseldorf, HRB 111597)

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

wird folgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Eingliederung / Leitung

- (1) Aufgrund der finanziellen Eingliederung wird die Organgesellschaft - ungeachtet der eigenen juristischen Selbständigkeit - ihren Geschäftsbetrieb als Organ des Organträgers führen.
- (2) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung der Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist folglich berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an den Organträger abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und der Organträger dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann der Organträger verlangen, dass diese Gewinnrücklagen aufgelöst werden. Die Abführung eines Gewinnvortrages aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages oder von nicht in Satz 2 genannten Gewinn- oder Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt (siehe § 7 (2)).

§ 3

Verlustübernahme

- (1) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Verlust des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt (siehe § 7 (2)).

§ 4

Jahresabschluss

- (1) Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

§ 5

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Der Organträger ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften von der Organgesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von der Organgesellschaft durch deren Geschäftsführung zu verlangen.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden, wenn einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt, der Organträger nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird, der in entsprechender Anwendung des § 307 AktG als außenstehend anzusehen ist.

§ 7

Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes nach § 1 – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Bezüglich § 1 gilt der Vertrag für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen nach dem Gesetz der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Statt der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet keine Anwendung, auch nicht in Form einer Beweislastregel.
- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 Abs. 1 in Konflikt stehen sollten, geht § 3 Abs. 1 diesen Bestimmungen vor.

Düsseldorf, den 25.02.2026

Düsseldorf, den 25.02.2026

Rheinmetall Aktiengesellschaft

Rheinmetall Vermögensverwaltung 2
GmbH


Klaus Jürgen
Neumann


Dr. Ingo Ernsting


Daniel Schwarz


Burkhard Grimm